

heitliche Bestimmung des Filmurhebers bzw. eine allgemeine Anerkennung der tatsächlichen Filmschöpfer, wie sie in § 10 URG erfolgt ist. Daher wird die Entscheidung über den Träger des Filmurheberrechts jeweils der Gesetzgebung des Landes überlassen, in dem der Schutz beansprucht wird (Art. 14^{bis} Abs. 2 Buchst. a).¹⁶ Erkennt dieses Land jedoch als Miturheber des Films Personen an, die einen unmittelbaren Beitrag zur Herstellung des Films geleistet haben — wie das Recht der DDR —, so dürfen sich diese Urheber ohne anderslautende Vereinbarung nicht der Nutzung des geschaffenen Films, gleich in welcher Art bis zu seiner Synchronisation, widersetzen (Art. 14^{bis} Abs. 2 Buchst. b). Dies entspricht im Ergebnis ebenso wie die Bindung des Konventionsschutzes an den Hersteller (Art. 4) unserer Regelung, wonach die Urheberrechte durch den Filmbetrieb wahrgenommen werden (§ 10 URG). Jedoch geht § 10 URG hinsichtlich der Wahrung der Rechte des Urhebers, insbesondere der nichtvermögensrechtlichen Befugnisse, weiter.

Die Rechte an dem dem Film zugrunde gelegten Werken, wie z. B. am verfilmten Roman, am Drehbuch, an der Filmmusik, werden — wie nach § 10 Abs. 3 URG — weder von den Befugnissen der Filmurheber noch von der besonderen Filmmutzungsregelung berührt (Art. 14^{Ws} Abs. 1 und 3).

Freie Werknutzung

Hinsichtlich der freien und gesellschaftlichen Werknutzung enthält die Stockholmer Fassung ebenfalls Veränderungen bzw. Überarbeitungen im Text, die in ihrer Gesamtheit als Fortschritt angesehen werden können. Es wird nunmehr von einer Generalklausel ausgegangen (Art. 9 Abs. 2), nach der es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten bleibt, in bestimmten Sonderfällen die Vervielfältigung eines Werkes, gleich in welcher Art, zu erlauben, wenn sie weder die normale Auswertung des Werkes beeinträchtigt noch den berechtigten Interessen des Urhebers entgegensteht. Diese Regelung ermöglicht bei allem Kompromiß, der ihr anhaftet, gesellschaftlich gerechtfertigte Lösungen, die die Aneignung von Kunst und Wissen durch alle Bürger sowie deren Teilnahme am kulturellen und geistigen Leben unterstützen und gleichzeitig das Persönlichkeitsrecht des Urhebers wahren. Hierzu zählt z. B. die Vervielfältigung zum persönlichen Gebrauch, wie sie in § 23 URG geregelt ist.

Auch das Zitatrecht (Art. 10 Abs. 1) ist in angemessener Weise neu gestaltet worden. Zitate sind gestattet, sofern sie den guten Sitten entsprechen und in ihrem Umfang durch den Zweck gerechtfertigt sind. Den Verbandsländern bleibt es vorbehalten, in ihrer Gesetzgebung die Befugnis zu regeln, Entlehnungen aus Werken in anderen Publikationen zur Erläuterung des Inhalts, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen zu Lehrzwecken (Art. 10 Abs. 2) vorzunehmen. Das gleiche gilt für Vervielfältigungen in der Presse, Mitteilungen im Rundfunk über Presseartikel, Berichterstattung über Tagesereignisse unter Anführung dabei erscheinender Werke (Art. 10^{bis}) sowie für den Druck politischer Reden, Vorträge u. ä. mit Ausnahme ihrer Aufnahme in Sammlungen (Art. 2^{bis}). §§ 24 bis 32 Abs. 1 URG entsprechen den Prinzipien dieser Konventionsnormen, und auch unsere gesetzliche Sendelizenz nach § 32 Abs. 2 URG findet weiter ihre Grundlage in Art. 11^{bis} Abs. 2 und 3.

Neu ist auch die eindeutige Festlegung, daß es der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten bleibt, den Schutz für offizielle Texte von Gesetzen u. ä. sowie für

¹⁶ Damit ist aber begrüßenswerterweise auch die zunächst vorgeschlagene verfehlte Definition des Filmherstellers fortgefallen.

ihre amtlichen Übersetzungen zu bestimmen (Art. 2 Abs. 4). In der DDR sind derartige Texte nach § 5 Abs. 2 URG vom Urheberrecht ausgenommen.

Dauer des Urheberschutzes

Die Schutzfrist ist nicht geändert worden. Sie endet — wie bisher — 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers (Art. 7 Abs. 1; ebenso § 33 URG). Diese Schutzdauer ist in jeder Hinsicht ausreichend. Der Hinweis (Art. 7 Abs. 6), daß längere Schutzfristen möglich sind, hat mehr deklamatorische Bedeutung.

Im Gegensatz zur zwingenden Brüsseler Fassung bleibt es aber nunmehr den Ländern, die bisher durch die Rom-Fassung gebunden sind und kürzere Schutzfristen besitzen, freigestellt, an diesen Fristen festzuhalten (Art. 7 Abs. 7), was manchem Staat den Beitritt zur Stockholmer Fassung erleichtern wird.

Für Filmwerke ist eine Schutzdauer von 50 Jahren nach ihrer Veröffentlichung oder — ohne Veröffentlichung — nach der Herstellung vorgesehen (Art. 7 Abs. 2). Auch für anonyme oder pseudonyme Werke (Art. 7 Abs. 3) entspricht sie der Frist des § 33 URG.

Für Fotografien, die Werke der Kunst sind, und für Werke der angewandten Kunst¹⁷ soll die Schutzfrist mindestens 25 Jahre seit der Herstellung betragen. Eine Verlängerung über diesen Zeitraum hinaus bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer vorbehalten. Unsere allgemeine Frist von 50 Jahren nach dem Tode des Urhebers solcher Kunstwerke geht also bedeutend weiter. Darüber hinaus gewährt das Recht der DDR noch einen kürzer befristeten Schutz für Fotografien, die keine Werke der Kunst darstellen (§ 82 URG).

Hervorzuheben ist, daß die Schutzfrist auch nach der Stockholmer Fassung als Ausnahme vom Inländerprinzip von der Gegenseitigkeit ausgeht. Grundsätzlich richtet sie sich nach dem Gesetz des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird. Sie darf jedoch ohne ausdrückliche innerstaatliche Vorschrift, die in der Regel — so auch im Recht der DDR — nicht besteht, nicht länger sein als die Schutzfrist im Ursprungsland des Werkes (Art. 7 Abs. 8). Urheber aus Ländern mit geringerer Schutzdauer (Art. 7 Abs. 7) erhalten somit nur diese in den anderen Verbandsländern, und Urheber aus Ländern mit höherer Schutzfrist können nur die Frist des Schutzstaates beanspruchen.

Besonderheiten des Urheberschutzes in Entwicklungsländern

Der Stockholmer Fassung ist ein Protokoll für Entwicklungsländer im Sinne der Begriffsbestimmung der UNO beigefügt, das nach Art. 21 einen untrennbaren Bestandteil der materiellen Bestimmungen bildet.

Danach können diese Entwicklungsländer die Schutzfrist auf 25 Jahre kürzen (Art. 1 Buchst. a des Protokolls) und das Übersetzungsrecht des Urhebers entgegen Art. 8 der Stockholmer Fassung so beschränken, daß es in ihrem Territorium außer Kraft tritt, wenn innerhalb von zehn Jahren seit der Erstpublikation keine Veröffentlichung in der Landessprache erfolgt ist innerhalb von drei Jahren keine solche Übersetzung erschienen oder ist sie vergriffen, so kann einem Staatsangehörigen eine nicht ausschließliche Lizenz für Übersetzungen in die Landessprache erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, daß eine Zustimmung des Urhebers nicht erreicht wurde. Die nationale Gesetzgebung muß jedoch eine angemessene Vergütung für den Urheber während der Zehnjahresfrist und deren Überweisung nach den Währungsbestimmungen des Nutzungslandes sowie eine einwandfreie Übersetzung sichern (Art. 1 Buchst. b des Protokolls).

¹⁷ Für die im übrigen die Verbandsländer nach Art. 2 Abs. 7 Sonderregelungen treffen können.